

# RS Vwgh 2003/3/19 98/08/0174

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.03.2003

## Index

- 001 Verwaltungsrecht allgemein
- 41/02 Passrecht Fremdenrecht
- 62 Arbeitsmarktverwaltung
- 66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AlVG 1977 §7 Abs4 idF 1996/201;

AsylG 1991 §7 Abs1;

AsylG 1997 §19 Abs1;

VwRallg;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/03/0037 E 23. Februar 2000 RS 1

## Stammrechtssatz

Es besteht kein Hindernis, eine verfassungsrechtlich gebotene Ergänzung des § 7 Abs 4 AlVG dahin vorzunehmen, dass - vor dem Hintergrund der Zwecke der Arbeitslosenversicherung und der verfassungsrechtlichen Schranken, unter denen ihre beitragsfinanzierten Geldleistungen gesetzlich eingeschränkt oder eingehoben werden dürfen - der Status eines Arbeitslosen, der über eine Aufenthaltsberechtigung gemäß § 7 AsylG 1991 verfügt und der sich daher erlaubterweise im Inland aufhält, jenem auf Grund eines Aufenthaltstitels iSd § 7 Abs 4 AlVG (nämlich iZm der Beurteilung der Verfügbarkeit) gleichzuhalten (Hinweis E 13.4.1999, 97/08/0506, 22.12.1998, 96/08/0314).

## Schlagworte

Auslegung Gesetzeskonforme Auslegung von Verordnungen Verfassungskonforme Auslegung von Gesetzen

VwRallg3/3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1998080174.X01

## Im RIS seit

16.05.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)